

**Reglement Nr. 1
des Vereins TaPatate!
vom 22.10.2017 (Stand am 01.11.2018)
über das Gemüseabonnement**

Standort

Art. 1

Der Verein und der Hof-/Landbesitzer legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit in einem separaten Vertrag fest.

Art. 2

Der Hof-/Landbesitzer erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Verhaltensregeln, die von den Mitgliedern eingehalten werden müssen.

Gartenfachkraft

Art. 3

Die Gartenfachkraft ist zusammen mit dem Vorstand verantwortlich für die Planung und Ausführung der Arbeiten auf dem Feld.

Art. 4

Die Rechte und Pflichten der Gartenfachkraft sind in Arbeitsverträgen festgehalten.

Art. 5

Die Gartenfachkraft spricht sich mit dem Vorstand über den Arbeitsaufwand für die Zucht und Verarbeitung des Gemüses ab und bietet Mitglieder für die Mithilfe auf.

Projektgruppen

Art. 6

Die Projektgruppen, zusammengesetzt aus Mitgliedern, engagieren sich für ein Thema, welches sie interessiert (z.B. Brot backen, Marmelade Herstellung, usw.). Sie können ihre Ideen beim Vorstand vorstellen und werden dann vom Vorstand für diese Arbeit bestätigt.

Aktive und passive Mitglieder

Art. 7

Die Mitglieder haben Anrecht auf den Erwerb von Gemüseabonnemente. Die Konditionen zum Erwerb von Gemüseabonnemente sind in Art. 9 ff. festgelegt. Mitglieder mit einem Gemüseabonnement werden als aktive Mitglieder bezeichnet.

Art. 8

Mitglieder ohne Gemüseabonnement werden als passive Mitglieder bezeichnet. Diese unterstützen den Verein finanziell und ideell.

Gemüseabonnemente

Art. 9

Es gibt zwei unterschiedliche Gemüseabonnemente:

- Ein kleines Gemüseabonnement für zwei Personen;
- Ein grosses Gemüseabonnement für vier Personen.

Art. 10

Folgende Konditionen gelten für den Erwerb von Gemüseabonnemente:

- Kleines Gemüseabonnement: Erwerb von mindestens zwei Anteilschein;¹
- Grosses Gemüseabonnement: Erwerb von mindestens vier Anteilscheinen.²

Art. 11

Die Verteilung der Gemüseabonnemente erfolgt von Januar bis März alle zwei Wochen und von April bis Dezember wöchentlich in Form von sogenannten Gemüsetaschen.

Art. 12

Zwischen Weihnachten und Dreikönigstag (24.12-6.1) werden keine Gemüsetaschen angefertigt und verteilt.

Art. 13

Bei Bedarf wird zusätzliches Gemüse bei biologischen landwirtschaftlichen Betrieben dazugekauft. Die Produkte werden auf dem Lieferschein entsprechend deklariert. Diese Massnahme kann unter Umständen im Winter in Kraft treten.

Art. 14

Überschüssiges Gemüse wird unter den aktiven Mitglieder verteilt oder einer Gemeinnützigen Stiftung zur Verfügung gestellt.

Art. 15

Das Gemüseabonnement kann nicht unterbrochen werden. Wer in die Ferien geht, kann seine Gemüsetasche Bekannten zur Verfügung stellen.

Art. 16

Das Gemüseabonnement läuft vom 1. April bis zum 31. März und dauert Minimum ein Jahr. Das Gemüseabonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr bis auf Widerruf.

Art. 17

Das Gemüseabonnement kann unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Spätester Termin für eine Kündigung ist somit der 30. November.

Mitarbeit

Art. 18

Die aktiven Mitglieder sind dazu verpflichtet den Verein bei den anfallenden Arbeiten zu unterstützen.

Art. 19

Die minimale Mitarbeit im Verein ist abhängig vom Gemüseabonnement und beträgt:

- für das kleine Gemüseabonnement: acht halbe Tage pro Jahr;
- für das grosse Gemüseabonnement: sechzehn halbe Tage pro Jahr.

Art. 20

Alle aktiven Mitglieder dürfen gerne in Absprache mit der Gartenfachkraft oder dem Vorstand auch Mehrarbeit leisten.

Art. 21

Mitarbeit von passiven Vereinsmitgliedern ist willkommen.

Art. 22

Die Mitarbeit der Mitglieder kann in den folgenden Tätigkeitsbereichen geleistet werden:

- Feldarbeit;
- Aufbereitung des Gemüses;
- Ausliefern der Gemüsekörbe in die Depots;
- Betreuen der Depots;
- Instandhaltung von Infrastruktur;

1 Revidiert, in Kraft seit 01.11.2018.

2 Revidiert, in Kraft seit 01.11.2018.

- Administrative Arbeiten;
- Engagement in den Projektgruppen.

Art. 23

Die Mitarbeit der Vereinsmitglieder wird durch den Vorstand koordiniert.

Die Gartenfachkräfte sind über den Verein gegen Unfälle versichert. Für die Mitglieder übernimmt der Verein keine Unfallversicherung.

Verteilung

Art. 24

Die Gemüseernte wird von den Mitgliedern oder dem Vorstand ausgeliefert. Die Gemüseernte wird auf dem Hof abgeholt und mit dem Auto in die Depots verteilt.

Art. 25

Der Transport erfolgt mit einem vom Verein gemieteten Auto oder mit Privatautos. Wird ein privates Auto genutzt, werden die Fahrtkosten durch eine Pauschale pro Verteilroute, und bei Sonderfahrten mit einem Kilometeransatz rückvergütet.

Art. 26

Die Depots werden durch die Mitglieder oder andere Freiwillige betreut.

Art. 27

Falls das Gemüse nicht innerhalb von 24 Stunden abgeholt wird, wird es weitergegeben.

Finanzen

Art. 28

Gültige Preise für Gemüseabonnemente:

- kleines Gemüseabonnement: 1'100 CHF / Jahr, bzw. 275 CHF / Quartal;
- grosses Gemüseabonnement: 2'200 CHF / Jahr, bzw. 550 CHF / Quartal.

Art. 29

Die Preise für die Gemüseabonnemente werden jährlich vom Vorstand für das kommende Jahr festgelegt. Die Preise sollen die laufenden Kosten decken und müssen somit allenfalls angepasst werden. Allfällige Anpassungen werden an der ordentlichen Generalversammlung begründet.

Art. 30

Die Preisen der Gemüseabonnemente für das kommende Jahr werden den aktiven Mitglieder vor dem 31. Oktober kommuniziert.

Art. 31

Die Gemüseabonnemente werden jährlich oder vierteljährlich im Voraus einbezahlt, um die laufenden Kosten zu decken.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 22.10.2017 in Bern und die revidierte Version am 01.11.2018 in Bern angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin:



Vorstandsmitglied:

